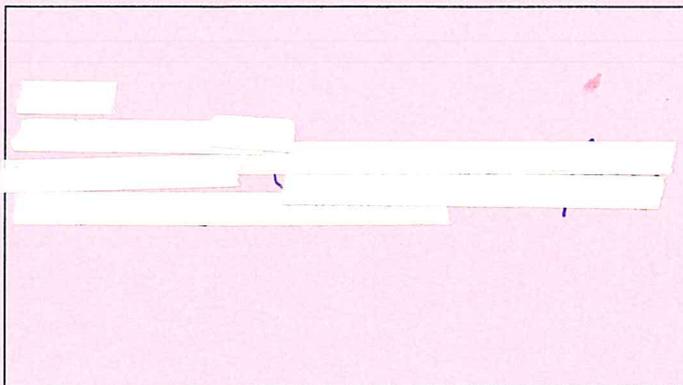


Stadt/Gemeinde  
Stadt Blumberg



PLZ, Ort, Datum 78176 Blumberg, den 05.08.2021	
Telefon, Durchwahl (NbSt.) 07702/51-165	Telefax 51177
Sachbearbeiter/in Thomas Graf	Zimmer-Nr.
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!) 632.6 56/2021	

**Bestätigung des Eingangs  
der vollständigen Bauvorlagen  
gemäß § 53 Abs. 3 LBO**

Baugrundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)  
**78176 Blumberg-Achdorf, Sonnenplatz 1**

Bauvorhaben: **Neubau eines Einfamilienhauses Typ TC Aspekt 78 mit Carport**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e) Nr.
<b>Blumberg - Achdorf</b>	<b>./.</b>	<b>4391/3</b>

Sehr geehrte Frau Benova,

Ihre nach dem Kenntnisgabeverfahren erforderlichen Unterlagen sind bei uns am

Datum
<b>04.08.2021</b>

 eingegangen.

Die Unterlagen sind vcllständig im Sinne des § 1 Abs. 3 LBOVVO.

<sup>1)</sup> Die Bauvorlagen sowie evtl. Anträge nach § 51 Abs. 5 LBO haben wir an die zuständige Baurechtsbehörde weitergeleitet:

Bezeichnung und Anschrift der Behörde  
**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen**

#### Hinweis

Mit der Ausführung des Vorhabens darf

2 Wochen nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn die Angrenzer schriftlich zugestimmt haben und diese Zustimmungserklärungen vorliegen (§ 59 Abs. 4 Nr. 1 LBO).

1 Monat nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Angrenzer nicht vorliegt (§ 59 Abs. 4 Nr. 2 LBO).

Bitte geben Sie bei Baubeginn an der Baustelle an: Die Bezeichnung des Vorhabens, den Namen und die Anschrift des Planverfassers und des Bauleiters sowie den Namen, die Anschrift und die Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten (grüner Punkt).

Mit den Bauarbeiten darf nur dann begonnen werden, wenn

bei Gebäuden bzw. Bauteilen, die von einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung betroffen sind, durch die Baurechtsbehörde dem Antrag entsprochen wurde,

der Baurechtsbehörde vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung eines Prüfeningenieurs vorgelegt wurde, sofern nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung erforderlich ist,

Grundriss und Höhenlage der Gebäude auf dem Baugrundstück von einem Sachverständigen festgelegt wurde, soweit nichts anderes bestimmt ist,

dem Bezirksschornsteinfegermeister die technischen Angaben über die Feuerungsanlage vorgelegt wurden,

die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 (3) Denkmalschutzgesetz bzw. weitere Genehmigungen vorliegen, soweit diese erforderlich sind,

die Genehmigungen nach §§ 144, 169 (1) und 173 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen.

Unterschrift  Thomas Graf	Anlagen <b>1 Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren</b>	Blatt 1 blau = Bauherr Blatt 2 gelb = Planverfasser Blatt 3 rosa = z. d. A. Blatt 4 weiß = Baurechtsbehörde Blatt 5 altgold = Finanzamt Blatt 6 grün = Berufsgenossensch.
---------------------------------	--	---

<sup>1)</sup> soweit die Gemeinde nicht Baurechtsbehörde ist